

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, betreffend die Aufhebung einer Eingangsgebühr für Zucker in Ungarn.

Hoher Landtag!

Die Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen hat in einer Eingabe vom 10. September d. J. an den Landtag die Bitte gerichtet, derselbe wolle gegen die Aufhebung einer Eingangsgebühr für Zucker, der aus unserer Reichshälfte nach Ungarn importiert wird, Stellung nehmen und die in dieser Richtung von der Zentralstelle gestellten Forderungen wirksam unterstützen. In der vom Ausschusse der Zentralstelle in der Sitzung vom 4. September d. J. angenommenen Resolution wird erklärt, daß durch die Aufhebung einer Eingangsgebühr für Zucker die Zollgemeinschaft mit Ungarn durchbrochen ercheine und daß hiedurch die vitalsten Interessen unserer Zuckerindustrie und des damit verbundenen heimischen Rübenbaues arg geschädigt werden.

Wenn nun auch speziell Vorarlberg durch die Aufhebung einer Eingangsgebühr auf Zucker in Ungarn materiell nicht geschädigt wird, so muß doch der Anschauung beigegeben werden, daß die Erhebung einer solchen Gebühr als ein von Ungarn auf ein österreichisches Produkt aufgelegter Zoll angesehen werden muß und sonach mit den geltenden Ausgleichsgesetzen nicht in Einklang gebracht werden kann.

Eine solche einseitige und mehrere Länder der diesseitigen Reichshälfte schwer schädigende Begünstigung Ungarns ist um so mehr zu verurteilen, als Ungarn in dieser Beziehung keine Gegenkonzessionen gewähren will. Es wird in dieser Hinsicht nur auf das Verhalten Ungarns gegenüber dem tirolischen Getreideaufschlagszoll, welcher für Tirol von außerordentlicher Wichtigkeit ist und Ungarn keinerlei Schaden bringt, hingewiesen.

Wollte Vorarlberg eine Eingangsgebühr auf Wein festsetzen, so dürfte man mit aller Sicherheit darauf rechnen, daß die Regierung auf einen solchen Vorschlag nicht einginge, weil sie den Widerspruch Ungarns voraussehen und dieser sie zu einer ablehnenden Haltung nötigen würde. Und doch wäre die Beschließung einer solchen Eingangsgebühr zur Sanierung der Landesfinanzen und zur Ermöglichung der

Durchführung so vieler notwendiger Arbeiten auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und der Landeskultur von großer Wichtigkeit und dabei in Rücksicht auf die geographische Lage und unsere Verkehrsverhältnisse ohne Schwierigkeit durchzuführen und wäre eine solche Gebühr zudem für die Bevölkerung durchaus nicht drückend.

Die Auferlegung einer Eingangsgeld auf Zucker in Ungarn ist sonach schon nach dem eigenen Vorgehen Ungarns gegenüber gleichartigen Forderungen der diesseitigen Länder zu schließen, in den Ausgleichsgesetzen nicht begründet und ist daher die Forderung nach deren Auflassung, mindestens aber nach Gewährung gleichwertiger Gegenkonzessionen an die diesseitige Reichshälfte gerechtfertigt.

Der Vorgang bezüglich der Zuckereingangsgeld wirkt aber auch neuerdings ein nicht gerade günstiges Licht auf unser Verhältnis zu Ungarn.

Der im Jahre 1867 abgeschlossene Ausgleich wurde von allem Anfange an als eine Bevorzugung Ungarns und als eine Benachteiligung und Schädigung der diesseitigen Reichshälfte angesehen. In finanzieller Beziehung wurde unsere Reichshälfte hauptsächlich geschädigt durch die geringe Quote, die Ungarn zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu leisten hatte und durch die Verwendung der Zollerträge zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen.

Noch mehr als diese finanzielle Schädigung wurde aber die Art und Weise der Handhabung und der Durchführung der Ausgleichsgesetze schmerzlich empfunden, die, sei es infolge unzureichender oder unklarer Bestimmungen, sei es durch unrichtige, nur den Vorteil Ungarns im Auge habende Interpretation der bezüglichen Gesetze schwer schädigend auf unsere Reichshälfte einwirkten.

Es sei diesbezüglich nur hingewiesen auf den durch Jahrzehnte bestandenen Mahlverkehr, auf die grundsätzliche Ausschließung der österreichischen Industrie von öffentlichen Lieferungen, auf die Errichtung der Petroleumraffinerien, auf die unter dem Titel „Warenstatistik“ eingehobene Gebühr für aus unserer Reichshälfte nach Ungarn eingeführte Waren, auf die Errichtung von Mauten unmittelbar an der Grenze, auf die Gewährung vertragswidriger Refaktien, auf den Mangel und die laxe Handhabung veterinär-polizeilicher Vorschriften in Ungarn, durch welche letztere speziell der österreichischen Landwirtschaft so vielfach der empfindlichste Schaden zugefügt wurde.

Diese Vorkommnisse trugen wesentlich dazu bei, in der Bevölkerung unserer Reichshälfte ein Mißtrauen und eine Entfremdung gegenüber Ungarn herbeizuführen, und immer dringender und dringender wurde der Ruf nach einem gerechten Ausgleich. Der Landtag von Vorarlberg hat zu der Ausgleichsfrage bereits in den Sessionen der Jahre 1896 und 1902 Stellung genommen und seine diesbezüglichen Wünsche und Forderungen der k. k. Regierung mit aller Offenheit und Entschiedenheit unterbreitet. Die damaligen Vorstellungen und Beschlüsse berührten fast ausschließlich nur das wirtschaftliche Verhältnis zu Ungarn.

In neuester Zeit sind aber in Ungarn Bestrebungen hervorgetreten, die nicht nur den wirtschaftlichen Verband der beiden Reichshälften gefährden, sondern geradezu als ein Attentat gegen die Gesamtmonarchie anzusehen sind. Diese Bestrebungen richten sich gegen die Einheit der Armee. Glücklicherweise ist im Interesse der Wohlfahrt und der Erhaltung der Machtstellung des Reiches in dieser Frage ein kräftiges „Galt“ geboten worden, was alle patriotisch gesinnten Bewohner beider Reichshälften mit ungeteilter Freude und Genugtuung erfüllte.

Wir wollen ein starkes, ein mächtiges Österreich, das seiner historischen Aufgabe, der Versöhnung der Nationen, der Ausdehnung der europäischen Kultur nach Osten, der Erhaltung des Friedens und der Pflege der geistigen und materiellen Entwicklung seiner Länder und Völker gerecht zu werden vermag. Dieses kann aber nur geschehen, wenn Österreich ein Gesamtreich bildet. Die Gesamtmonarchie als solche ist aber ohne eine einheitliche Armee nicht denkbar. Die Erhaltung einer einheitlichen Armee, die ihrer Tradition entsprechend, jederzeit für Kaiser und Reich mit Liebe und Treue einsteht und den innern Wirren entzogen bleibt, ist eine der Grundbedingungen für den Bestand, die Macht und die Wohlfahrt des Reiches. Die Trennung der Armee involviert eine eminente Gefahr für die österreichisch-ungarische Monarchie, und es muß mit allem Nachdrucke in dieser Beziehung sowohl,

als auch in allen anderen gemeinsamen Angelegenheiten gefordert werden, daß die Rechte der Krone und der diesseitigen Reichshälfte unter allen Umständen und zu allen Zeiten gewahrt und gesichert bleiben,

Wir wollen aber auch, wenn tunlich, das gemeinsame Zollgebiet aufrecht erhalten. Die Trennung auf wirtschaftlichem Gebiete würde nicht ohne Einfluß auf die Behandlung und Beforgung der gemeinsamen Angelegenheiten bleiben und zwar in ungünstigem Sinne. Freilich wollen wir die Beibehaltung der wirtschaftlichen Gemeinsamkeit nur dann, wenn durch die Ausgleichsgesetze auch die Interessen der diesseitigen Reichshälfte bewahrt und berücksichtigt werden.

Unter dieser Voraussetzung ist Borarlberg nicht nur aus Rücksichten auf das Gesamtreich, sondern auch aus Gründen materieller Natur gegen die Trennung auf wirtschaftlichem Gebiete. Ungarn ist einerseits das beste Absatzgebiet für die vorarlbergische Industrie, andererseits ist Borarlberg auf den Import von Getreide, Mehl u. dergl. angewiesen. Bei Auflassung des gemeinsamen Zollgebietes würde sonach das Absatzgebiet unserer Industrie äußerst gefährdet und bei Aufrichtung der Zollschranken an der Grenze beider Gebiete eine Verteuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel in unserem Lande herbeigeführt. Es hat aus diesen Gründen der volkswirtschaftliche Ausschuß des Vorarlberger Landtages schon in dem Berichte vom 23. Jänner 1896 ausdrücklich hervorgehoben, daß die damals von verschiedenen Seiten an die k. k. Regierung gerichtete Forderung nach Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn nur in dem Sinne aufgefaßt werden könne und dürfe, daß an Stelle der jetzt geltenden Vereinbarungen andere, bessere, die Interessen unserer Reichshälfte mehr wahrende Bestimmungen treten sollen, da jeder aufrichtige Patriot eine durch die Ummachgiebigkeit Ungarns etwa eintretende Lockerung der ohnedem losen Bande zwischen den beiden Reichshälften bedauern würde.

Wir haben die Anschauung, daß unsere jetzige Regierung zur Wahrung unserer Interessen alles, was sie konnte, aufgeboten hat und wenn erforderlich auch fernherhin aufbieten wird. Es soll aber auch Vorsorge getroffen werden, daß in der Folge die Ausgleichsgesetze nicht nur von unserer, sondern auch von ungarischer Seite loyal und korrekt durchgeführt und für die loyale Durchführung entsprechende Garantien erwirkt werden.

Gerade die Eingabe der Zentralstelle für den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Interessen in Angelegenheit der Zuckereingangsgebühr liefert neben vielen andern Vorkommnissen der letzten 36 Jahre den Beweis, daß Ungarn in der Auslegung und Handhabung der Ausgleichspunktionen nicht so korrekt und loyal vorgeht, wie es von unserer Seite geschieht, sondern vielfach Forderungen erhebt und mitunter auch durchsetzt, die in den Ausgleichsgesetzen nicht begründet sind, dagegen gegebenenfalls gegenüber Forderungen unserer Reichshälfte eine ablehnende Haltung einnimmt.

Mit Beunruhigung und Trauer sieht jeder wahre Österreicher auf die gegenwärtigen Wirren in unserer Monarchie hin. Wir wollen hoffen, daß bald eine Besserung eintrete und die Völker des weiten Reiches bald einsehen und erkennen möchten, daß sie auf einander angewiesen sind und das Wohl des einen durch das der andern bedingt wird. Insbesondere und in erster Linie ist aber ein dauernder Friede zwischen beiden Reichshälften notwendig. In der Sitzung vom 14. September d. J. hat der Berichterstatter bereits darauf hingewiesen, daß Borarlberg keine Trennung von Ungarn, sondern vielmehr eine festere und engere Zusammenschließung wünsche, und daß ein derartiges Verhältnis zwischen beiden Reichshälften geschaffen werden sollte, das, auf fester Grundlage beruhend, dauernd und unantastbar sich gestalten würde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle auf Grund des § 19 L.-D. beschließen:

- „1. Der Landtag erblickt in der Auferlegung einer Eingangsgebühr für Zucker in Ungarn eine in den Ausgleichsgesetzen nicht begründete und durch keine Gegenkonzeptionen kompensierte, einseitige Begünstigung der ungarischen Reichshälfte.

2. Der Landtag spricht sich im Interesse der Machtstellung und der Wohlfahrt der Monarchie für die Einheit der Armee und für die Aufrechthaltung des gemeinsamen Zollgebietes aus und erwartet von der k. k. Regierung, daß sie mit aller Entschiedenheit vorsorge, daß unser Verhältnis zu Ungarn auf festerer Grundlage als bisher geregelt, hiebei unsere Interessen und Rechte nach jeder Richtung gewahrt und genügende Garantien für die korrekte und gerechte Durchführung der Ausgleichspunktionen erwirkt werden.“

Bregenz, am 15. Oktober 1903.

Johann Kohler,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichtstatter.

